

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Herrn Thomas Baumeler
Effingerstrasse 27
3003 Bern

24. März 2003

**Entwurf zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (FHSG)
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für das Schreiben vom 18. Dezember 2002 und die damit eingeräumte Möglichkeit, uns zum Entwurf zur Teilrevision des FHSG zu äussern.

Zu diesem Zweck haben wir auch unsere interessierten Mitglieder eingeladen, zu den Gesetzesvorschlägen Stellung zu nehmen. Davon wurde vor allem von denjenigen Branchen z.T. intensiv Gebrauch gemacht, die in grosser Zahl Absolventen von FH beschäftigen (**Swissmem, Chemie, Finanzsektor, Bauwirtschaft**). Substanzielle Stellungnahmen sind auch von **Swiss Engineering**, dem Berufsverband aller Ingenieure und Architekten, der **welschen Arbeitgeberorganisation** sowie der **Waadtländer Industrie- und Handelskammern** eingegangen. Schliesslich sind auch von unserer **Kommission für Wissenschaft und Forschung** wertvolle Hinweise gekommen. Unserer Stellungnahme kommt somit hohe **Repräsentativität** zu. Sie gliedert sich in drei Teile: die grundsätzlichen Bemerkungen, die Detailbemerkungen zum Gesetzesentwurf und die Beantwortung des Fragebogens im Anhang.

Die Revisionsziele – die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK), die Regelung der Zulassungsvoraussetzung, die Umsetzung der Erklärung von Bologna, die Installierung eines Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystems, die Entflechtung zwischen Bund und Träger sowie die Finanzierung der Fachhochschulen – sind in der Wirtschaft weitgehend unbestritten. Der gezielte und rasche Aufbau des Fachhochschulsystems und dessen Einbau in die Hochschullandschaft Schweiz sind für den Wirtschaftsstandort von erstrangiger Bedeutung. Umso bedauerlicher ist es, dass sich der Bund und die EDK in Bezug auf die Notwendigkeit dieser Gesetzesrevision uneins sind. Unabhängig davon, ob die geplanten Vorhaben auf der Grundlage des geltenden Rechts durchgeführt werden können oder nicht, darf es weder im Aufbauprozess der FH zu Verzögerungen kommen, noch dürfen die Fachhochschulen gegenüber den universitären Hochschulen, vor allem bei der Einführung der zweistufigen Ausbildung (Bachelor-Master) in Rückstand geraten. Die Wirtschaft appelliert deshalb an Bund und EDK, rasch eine einvernehmliche Lösung für die rasche Umsetzung der Revisionsziele zu suchen.

Grundsätzliche Bemerkungen

1. Die **Überführung des GSK-Bereichs** in die Regelungskompetenz des Bundes, die von der Ratio des FH-Konzepts eigentlich geboten wäre, ist unter den gegebenen Umständen nicht einfach. Einerseits ist dessen führungsmässige und organisatorische Integration in einigen FH-Regionen faktisch bereits beschlossen. Dies würde für die gleichzeitige genehmigungs- und subventionsrechtliche Unterstellung plädieren. Andererseits erlaubt die angespannte Finanzlage des Bundes keine gesetzeskonforme Finanzierung dieser Schulen, was für das Vorgehen gemäss erläuterndem Bericht spricht. Die **Fédération Romande des Syndicats Patronaux** schreibt hierzu: "Si l'on peut comprendre le souhait d'unifier la formation dans le domaine tertiaire, et ceci conformément à la nouvelle Loi Fédérale sur la formation professionnelle, il n'en reste pas moins que les différentes filières de formation présentent des différences considérables. Le domaine de la santé nous semble absolument prioritaire par rapport aux autres domaines prévus à l'article 1 de la LHES et le transfert de la responsabilité des cantons (CDIP) à la Confédération nous paraît en l'occurrence particulièrement opportun. En effet, nous estimons que c'est dans ce domaine que la formation de base est actuellement la mieux structurée." Und die **Waadtländer Industrie- und Handelskammer** ergänzt: "Le timing et les conditions financières qui sont proposés dans le dossier mis en consultation paraissent, dans cette optique, plus que discutables. L'intégration des domaines de la santé, du social et des arts (SSA) posant d'innombrables problèmes pratiques, les délais articulés nous paraissent difficiles, voire impossibles, à tenir. Dans les conditions proposéestout transfert est, à nos yeux, inacceptable."

Bund und Kantone bzw. EDK müssen dieses Dilemma einvernehmlich lösen, denn der Aufbau der FH-Systems darf nicht ins Stocken geraten. Sollte der Bund zur Auffassung gelangen, die Einführung des Bologna-Abkommens liesse sich auch mit einer reduzierten Teilrevision umsetzen, wäre nach Meinung von **Swiss Engineering** einer Teilrevision, die z.B. lediglich die Anpassung des Art. 6 enthalten würde, anzustreben. Eine

solche reduzierte Teilrevision hätte den Vorteil, dass sie rasch und unkompliziert durchgeführt werden könnte. Die übrigen Revisionspunkte könnten bei einer späteren Gesamtrevision angegangen werden. Eine Möglichkeit bestünde auch in der zeitlich gestaffelten Aufnahme der GSK-Schulen in das FH-Regime, wobei wahrscheinlich mit dem Fachbereich Gesundheit begonnen werden müsste. In diesem Zusammenhang kann man sich auch fragen, ob es zweckmässig ist, den Leistungsauftrag des FHSG telquel auf die GSK-Schulen zu übertragen, obwohl diese eine andere Kultur, Praxis und Erfahrung haben. Die Wirtschaft hat bereits im Vorfeld der Einführung des FHSG auf diese Zusammenhänge hingewiesen, was die Politik allerdings nicht gehindert hat, allen Fachhochschultypen den gleichen Leistungsauftrag zu verpassen. Keine Lösung wäre der Abzug von Mitteln aus anderen Fachgebieten, um die Integration des GSK-Bereiches zu beschleunigen.

2. Weite Teile der Wirtschaft messen den **Zulassungsvoraussetzungen** – neben der Einführung des zweistufigen Ausbildungsweges – die grösste Bedeutung zu. So legt die **Swissmem** grössten Wert darauf, "dass auch in Zukunft die Berufslehre als reguläre Vorbildung für die Zulassung zu den Fachhochschulen gilt. Die in der Berufslehre erworbenen praktischen und theoretischen Erkenntnisse mit den daraus resultierenden Bezügen und Einsichten in die Prozess- und Projektabläufe sowie in soziale Gefüge sind für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit von Fachhochschulabsolventen unverzichtbar. Die Aufnahme von Gymnasiasten mit einschlägiger beruflicher Praxis soll die Ausnahme bleiben".
3. Die Einführung des **zweistufigen Hochschulstudiums** gemäss Bologna-Deklaration darf weder zu einer Verlängerung der Gesamtstudiendauer, einer Einbusse in der Ausbildungsqualität noch zu einer Verringerung der existierenden Mobilität zwischen den Hochschulen führen. Im Gegenteil. Für die Wirtschaft ist es letztlich entscheidend, dass die Summe aller Ausbildungszeiten bis zur Promotion bei hoher Qualität möglichst kurz ist. In diesem Zusammenhang weist die **chemisch-pharmazeutische Industrie** als wichtiger Arbeitgeber technisch-wissenschaftlichen Personals darauf hin, "dass nur ein abgeschlossenes Master-Studium einen erfolgreichen Berufseintritt in dieser Industrie ermöglichen wird. Ein Studienabschluss als Bachelor erscheint als ungenügende Qualifikation". Schliesslich muss dem Schutz der bestehenden FH-Titel besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
4. Die Schaffung von Grundlagen für die **Akkreditierung und Qualitätssicherung** sind zwingend. Gemessen an den Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz, wie sie kürzlich von der Schweizerischen Universitätskonferenz vorgestellt worden sind, bleiben allerdings noch viele Fragen offen. Noch weitgehend unklar für die Wirtschaft ist die Zuteilung der ECTS-Punkte. So wäre es für **Swissmem** nicht einzusehen, weshalb nur wegen der neuen Zuteilung das bisherige Bildungsniveau nicht in der gleichen Ausbildungszeit sollte gesichert werden können bzw. dies allenfalls nur mit dem Master möglich sein sollte. Es verbleibt auf alle Fälle für die einzelnen Hochschulen ein grosser Spielraum. Gerade deshalb sind einheitliche Grundlagen für die Qualitätssicherung unumgänglich, was sich übrigens auch in den Resultaten der Peer Review bei den Fachhochschulen bestätigt hat. Schliesslich gehen wir davon aus, dass der Bund und die Träger der FH kein zusätzliches Akkreditie-

rungsorgan einsetzen, sondern auf die Dienste der bereits bestehenden Einrichtung abstellen.

5. Es ist höchst bedauerlich, dass die bestehenden **Spannungen** zwischen dem Bund als Regelungsgeber und der EDK bzw. den Kantonen als Träger und Hauptfinanzierer der FH eine einvernehmliche Revision des FHSG zu verunmöglichen scheinen, obwohl dessen Ziele weitgehend unbestritten sind. Dies wirft nicht nur ein schales Licht auf den viel gepriesenen "kooperativen Föderalismus", sondern stellt vor allem auch ein schlechtes Omen für die unerlässliche Erneuerung des schweizerischen Hochschulsystems dar. Wie soll diese ungleich schwierigere Aufgabe bewältigt werden, wenn schon diese Revision derart viel Schwierigkeiten bereitet.

Detailbemerkungen zum FHSG

Art. 1 lit. g – w, Abs. 6

Es ist nicht klar, warum unter den Profilen der FH neben den Schultypen mit "angewandter Psychologie und angewandter Linguistik" auch einzelne Disziplinen aufgeführt werden. Bekanntlich unterstehen die pädagogischen Hochschulen, welche diese Disziplinen in erster Linie pflegen, nicht dem Geltungsbereich des FHSG.

Die Verpflichtung der FH in Abs. 6 zu Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen ist mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz überflüssig.

Art. 3 Abs. 3 und 4 Aufgaben

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der erweiterte Leistungsauftrag (aF+E und Technologietransfer) den Schulen ausserhalb von Technik und Wirtschaft erhebliche Probleme bereitet. Problematisch ist auch, dass sich diese beim Nationalfonds und der KTI um Forschungsmittel bewerben müssen, obwohl sie gemäss den Kriterien des "Frascati Manual" der OECD keine aF+E im strengen Sinn betreiben. Ebenso ist die Zusammenarbeit mit ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen naturgemäss schwieriger. Von daher wäre es angezeigt, den Leistungsauftrag für die GSK-Schulen entsprechend anzupassen bzw. zu präzisieren.

Art. 4 Diplomstudien

Dieser Artikel ist für die gesetzliche Verankerung der zweistufigen Ausbildung zentral. Wir begrüessen es deshalb, dass der Fachhochschulstudiengang durch das Bachelor/Mastersystem abgelöst wird. Die Präzisierung, dass der Bachelor berufsqualifizierend ist, ist wichtig.

Im Weiteren geben wir in Abs. 2 lit. b den Vorzug vor dem bisherigen Text.

Schliesslich regen wir an, die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die Teilschulen selbst über den Zeitpunkt des Praktikums (vor oder während des Studiums) entscheiden können.

Art. 5 Zulassung

Die Neufassung der Zulassungsverantwortungen überzeugt. Sie stellt einerseits klar auf die Berufsmaturität ab; andererseits ist sie genügend flexibel, um die nötige Durchlässigkeit zwischen beruflichen und schulischen Ausbildungswegen zu gewährleisten, falls sich das Bildungsnachfrageverhalten der Jugendlichen verändert.

Die Variante zu Abs. 2 ziehen wir vor.

Art. 8^{2bis} Weiterbildung

In diesem Zusammenhang legt der **Schweizerische Baumeisterverband** Wert darauf, dass die Absolventen Höherer Fachprüfungen (HFO) gemäss eidg. Berufsbildungsgesetz, die in der Bauwirtschaft wichtig sind, ungehinderten Zugang zu den Nachdiplomstudien der FH erhalten. Das im Laufe ihrer Ausbildung erworbene Grundwissen sowie die damit verbundenen Methodenkenntnisse befähigen sie zur Absolvierung von NDS.

Art. 9 Forschung und Entwicklung

Die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 3 und 4 gelten mutatis mutandis auch hier.

Art. 12 Anforderung an die Lehrkräfte

Die Qualität des Lehrkörpers macht – zusammen mit der Qualität der Studierenden – letztlich die Qualität einer Hochschule aus.

Neu soll von den Lehrkräften – neben einem Hochschulabschluss und der didaktischen Qualifikation – auch "Forschungsinteresse" verlangt werden. Dies ist sicher gut gemeint, bleibt aber letztlich unbestimmt. Was heisst "Forschungsinteresse" konkret? Wie soll es geprüft werden? Was ist das Forschungsinteresse in den GSK-Bereichen? Dieser Zusatz gibt etwas vor, das sich in der Realität nicht halten lässt. Er ist deshalb zu streichen.

Art. 18-19b Voraussetzungen, Beitragsarten und Finanzierung

Die Neufassung der Finanzierungsnormen, insbesondere die Trennung der Beitragsarten, ist im Interesse der Klarheit, der Transparenz und der Kontrolle zu begrüssen.

Der Bundesanteil an der Finanzierung der FH in der Höhe von einem Drittel soll gemäss Art. 19 Abs. 1 nur noch als Richtgrösse dienen. Für die Planungssicherheit der Kantone ist dies unbefriedigend. Der Bund kann nicht den rechtlichen Geltungsbereich ausdehnen und die Finanzierungsverpflichtung zurücknehmen.

Schliesslich sehen wir weiterhin nicht ein, wie nach Art. 19a die Bemessung des Anteils F+E in den Schulen ausserhalb des Bereichs Technik und Wirtschaft operativ und nachvollziehbar erfolgen soll. Ebenso öffnet die Bemessung nach "gesellschaftlicher Bedeutung" der Willkür Tür und Tor. Die Schweiz kann es sich nicht leisten, knappe F+E-Ressourcen nach Kriterien zu verteilen, die nicht der Exzellenz nach internationalen Massstäben entsprechen.

Art. 20 Finanzhilfen

Dieser Artikel vermag nur für die Subventionierung der GSK-Bereiche in der Übergangsphase genügen. Nachher muss sichergestellt sein, dass die Finanzhilfe grundsätzlich leistungsbezogen erfolgt.

* * *

Wir empfehlen Ihnen unsere Ausführungen Ihrer besonderen Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer

1. Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes

1.1 Befürworten Sie grundsätzlich eine Integration der GSK-Bereiche in das Fachhochschulgesetz?

Grundsätzlich begrüssen wir die Integration, regen allerdings an, den Leistungsauftrag entsprechend zu präzisieren oder zu interpretieren.

1.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes unter den vorgegebenen restriktiven finanziellen Rahmenbedingungen?

Der vorgesehenen Überführung stimmen wir zu unter der Bedingung, dass die Ausbildungsqualität sichergestellt ist und den bereits heute unter dem Fachhochschulregime stehenden Fachbereichen keine finanziellen Mittel entzogen werden.

1.3 Haben Sie andere Lösungsvorschläge?

Falls mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Integration der GSK-Schulen unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität nicht realisiert werden kann, hat für uns die Einführung des zweistufigen Ausbildungszyklus in den bereits unter der Regelungskompetenz des Bundes stehenden Schulen Priorität, bevor weitere Bereiche aufgenommen werden.

2. Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor/Master)

In Anbetracht der internationalen und nationalen Entwicklungen erachtet der Bund eine rasche Einführung der zweistufigen Ausbildung als vordringlich.

2.1 Teilen Sie diese Auffassung?

Ja. Die Fachhochschulen dürfen gegenüber den universitären Hochschulen nicht in einen Rückstand geraten, wenn sie ihren Platz in der schweizerischen Hochschullandschaft sichern wollen.

2.2 Ist das Bachelor/Master Modell für die Fachhochschulen eine adäquate Lösung, um künftig nationale und internationale Akzeptanz zu finden?

Ja. Es entspricht dem internationalen Studiensystem auf dieser Stufe.